

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung gegenstandslos gewordener Bestimmungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aufhebung der Bestimmungen ohne Anwendungsbereich

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle Seeschifffahrts-Verordnung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Innovation, Verkehr und Infrastruktur mit der die Seeschifffahrts-Verordnung geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte
Aktualisierung: 16.09.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt (Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG), BGBl. Nr. 174/1981 in der geltenden Fassung, können nur noch Jachten das Recht zum Führen der österreichischen Seeflagge erteilt werden. Anderen Seeschiffen als Jachten nicht. Eine Jacht ist gemäß § 2 Z 5 SeeSchFG ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist.

Die Teile der Seeschiffahrts-Verordnung, deren Verordnungsermächtigungen im geltenden Seeschiffahrtsgesetz inzwischen ersatzlos weggefallen sind, sollen im Sinne einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Daher werden die Regelungen für österreichische Seeschiffe betreffend die Kategorien Fahrgastschiffe, Frachtschiffe, Sonderfahrzeuge und Fischereifahrzeuge als gegenstandslos aufgehoben.

Weiterhin bestehen bleiben die Bestimmungen des Teils M der Seeschiffahrts-Verordnung betreffend Seediensbücher. Diese finden nach Maßgabe des § 194, auf österreichische Staatsbürger, die sich auf (anderen) Seeschiffen mit Ausnahme von Jachten verheuern, weiterhin Anwendung. Da, die das Seediensbuch ausstellende Behörde Zugriff auf das ZMR hat, sollte in § 195 Abs. 2 die Verpflichtung zur Vorlage der Meldebestätigung im Sinne der Serviceorientierung entfallen.

Die Regeln für die Zulassung von Jachten befinden sich in der Jachtverordnung, BGBl. II Nr. 205/2020 in der geltenden Fassung.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung gegenstandslos gewordener Bestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Gegenstandslos gewordene Ordnungsbestimmungen sollen ersatzlos aus dem geltenden Rechtsbestand ausgeschieden werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufhebung der Bestimmungen ohne Anwendungsbereich

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufhebung der Bestimmungen ohne Anwendungsbereich

Beschreibung der Maßnahme:

Verordnungsbestimmungen, die in Österreich keinen Anwendungsbereich mehr haben und bei denen zudem die gesetzliche Verordnungsermächtigung ersatzlos weggefallen ist, werden aufgehoben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Rechtsbereinigung gegenstandslos gewordener Bestimmungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.4.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.09.2026 11:35:01
WFA Version: 0.0
OID: 6063
A0|B0|M0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-09-16T11:35:08+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	